

Merkblatt



über die FED (Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm-) Versicherung des Inventars der Kleingartenlauben der Mitglieder des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. Stand: 1.1.2009

Teilnahmeberechtigte: Alle Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Der Beitrag wird den einzelnen Pächtern durch seinen Verein in Rechnung gestellt (Jahresrechnung). Der Verein meldet die Versicherten bei der Geschäftsstelle in München an.

Vertragspartner: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln, Telefon (02 21) 91 38 12-0

Versicherungsnehmer: Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V.

VERSICHERUNGSUMFANG:

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuer-Versicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen **Feuerschäden** ist das gartenübliche Inventar in den genehmigten Baulichkeiten auf dem Kleingartengrundstück des Mitgliedes zum Neuwert versichert.
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers.
- 1.3 Schäden durch Überspannung in Folge Blitz sind gemäß Klausel 3114 (ohne Selbstbeteiligung) bis 10 % der Inhaltsversicherungssumme mitversichert.
- 1.4 Einfriedungen, Zäune, Bäume und Sträucher sind, soweit sie durch einen Laubenbrand vernichtet oder beschädigt werden mit maximal 300,00 EUR mitversichert.
- 1.5 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt die Versicherung. Der wiederbeschaffte Inhalt der Laube muß neu versichert werden.

2. EINBRUCH-DIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Einbruch-Diebstahl-Versicherung (AERB 2008)

Gegen **Einbruch-Diebstahlschäden** ist das gartenübliche Inventar in den genehmigten Baulichkeiten auf dem Kleingartengrundstück des Mitgliedes versichert.

Schäden am Gebäude, die in Verbindung mit Einbruch-Diebstahl verursacht werden, um in die Laube hineinzugelangen, sind bis zu 500,00 EUR je Schaden mitversichert. Bei Höherversicherungen des Inhaltes erhöht sich der Betrag um weitere 10 % der Höherversicherungssumme.

Beispiel: Inhaltsversicherungssumme 3.000,00 EUR
= Höherversicherungssumme 1.000,00 EUR
= Mehrentschädigung
für Gebäudeschäden 100,00 EUR

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glasbruch-Versicherung (AGIB 94 - Fassung 2008 -)

Diese erstreckt sich nur auf die **Verglasung** der Laubentüren und -fenster einschließlich überdachtetem Freisitz. Wenn Frühbeetfenster während der Wintermonate in der Laube untergebracht werden, sind diese gegen Glasbruchschäden mitversichert. Die Ersatzleistung beträgt insgesamt maximal 300,00 EUR je Schaden.

4. STURM- UND HAGEL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sturm-Versicherung (ASTB 2008)

Gegen **Sturm- und Hagelschäden** ist das gartenübliche Inventar in den genehmigten Baulichkeiten auf dem Kleingartengrundstück des Mitglieds bis zu 1.500,00 EUR je Schaden versichert. Eine Unterversicherung gemäß Ziffer 6.1 des Merkblattes wird bei der Schadensregulierung in Abzug gebracht. **Entsorgungskosten** sind nicht versichert.

5. GRUNDVERSICHERUNG

5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich an den Verein zu richten, ansonsten verlängert sich unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt sind, die Versicherung automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis.

5.2 **Jahresbeitrag für die Inventar-Grundversicherung: 16,50 EUR***
Versicherungssummen je Versicherungsfall:

Feuer	2.000,00 EUR
Einbruch-Diebstahl	
inkl. Vandalismus	2.000,00 EUR
Sturm und Hagel	1.500,00 EUR
Glasbruch	300,00 EUR

6. HÖHERVERSICHERUNG

6.1 Für den Fall, dass der Laubenhalt einen höheren Wert als die Grundversicherungssumme darstellt, ist eine Höherversicherung abzuschließen. Hierbei ist zu beachten, dass nur laubenüblicher Inhalt versichert ist (siehe Punkt 13). Ansonsten besteht eine Unterversicherung, die bei der Schadensregulierung in Abzug gebracht wird.

Unterversicherungsverzicht besteht ab einer Inhaltsversicherungssumme von insgesamt 4.000,00 EUR (siehe Punkt 13).

6.2 Beitrag je 500,00 EUR Höherversicherung:

bis maximal 6.000,00 EUR

Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus 2,00 EUR*

7. ZUSATZVERSICHERUNG

7.1 Der Inhalt von genehmigten, frei stehenden **Geräteschuppen** kann ab 500,00 EUR Versicherungssumme bis maximal 8000,00 EUR Versicherungswert zu einem Jahresbeitrag von 7,00 EUR je 500,00 EUR Versicherungssumme versichert werden

7.2 **Glasgewächshäuser** und Glasabdeckungen von Frühbeetkästen können mit einem Jahresbeitrag von 10,00 EUR* je 250,00 EUR Versicherungswert gegen Glasbruchschäden versichert werden.

7.3 **Stromaggregate** können zu einem Beitrag von 7,00 EUR* je 500,00 EUR Versicherungssumme gegen Feuer-, Einbruch-Diebstahl- und Vandalismusschäden mitversichert werden.

7.4 **Solaranlagen (nur genehmigte):** Teile der Anlage, die sich auf dem Dach der Laube befinden, können zu einem Jahresbeitrag von 10,00 EUR* je 200,00 EUR Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, sind nur versichert, wenn die Höherversicherung für Inventar mindestens um den Wert dieser Teile erhöht wurde.

*inkl. Versicherungsteuer und Gebühr



8. ENTSCHÄDIGUNGSEINSTUFUNGEN

Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruch-Diebstahl/Vandalismus

Die Entschädigung für den Inhalt wird für Feuer- wie für Einbruch-Diebstahl- und Vandalismusschäden gleich bewertet. Wenn nur die Grundversicherungssumme für die Deckung in Frage kommt, beträgt die Höchstleistung 2.000,00 EUR. Wenn dieser Betrag als Deckung nicht ausreicht, ist eine **Höherversicherung** (Beitrag siehe Punkt 6) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadensregulierung in Abzug gebracht. Bei Totalschäden wird zunächst der Zeitwert (50% der abgeschlossenen Inhaltsversicherungssumme) erstattet. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50%.

9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen (z. B. Schubkarren, Leitern, Gartenmöbel ohne Auflagen, Wasserpumpen keine Teichpumpen sowie keine Wasseranschlüsse und -uhren) sind mitversichert, sofern diese aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht in den Lauben untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen waren. Die Höchstentschädigung beträgt 150,00 EUR (siehe auch 11.1).
- 9.2 Einbruchschäden: Einfriedungen und Zäune, soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in die Laube vernichtet oder beschädigt werden, sowie Demontageschäden von Gebäudebestandteilen sind bis zu 150,00 EUR mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, IN DER GRUNDVERSICHERUNG SIND VERSICHERT

- 10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 100,00 EUR
- 10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 30,00 EUR
- 10.3 Propangas- und Elektroanlagen einschl. der dazugehörigen Geräte, Gartenbewirtschaftungsgeräte in einfacher Ausführung (z. B. Handrasenmäher) bis 100,00 EUR

11. BEGRENZUNGEN, BEI ABSCHLUSS EINER HÖHERVERSICHERUNG VON MINDESTENS 1.000,00 EUR GILT

- 11.1 Die Entschädigung zu Punkt 9.1 erhöht sich auf 500,00 EUR einschließlich am Gartenhaus fest montierter Markisen.
- 11.2 Elektro-, Motorpumpen, Propangas- u. Elektroanlagen einschl. der dazugehörigen Geräte, Motor- u. Elektrorasensmäher sowie elektrische Gartenbewirtschaftungsgeräte sind bis 500,00 EUR versichert.
- 11.3 Radio- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente (keine Kassettenrecorder) sind, sofern diese länger als 3 Monate in der Gartenlaube waren, mitversichert. Höchstentschädigung: Radio 100,00 EUR, Fernsehgerät 250,00 EUR, Musikinstrumente 100,00 EUR.
- 11.4 Kinderspielsachen sind bis 50,00 EUR versichert.
- 11.5 Werden 5.000,00 EUR Gesamtversicherungssumme abgeschlossen, gelten Fahrräder mitversichert, wenn der Versicherte mit dem Rad zur Kleingartenanlage gefahren ist, das Rad in seinem Kleingarten verschlossen abgestellt hat und das Rad an diesem Tag aus seinem Kleingarten gestohlen wird. Höchstentschädigung 150,00 EUR.
- 11.6 Elektrische Heimwerkergeräte (Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschräuber) sind bis zu einem Gesamtwert von 300,00 EUR (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 EUR) versichert.
- 11.7 Die Entschädigung zu Punkt 10.1 erhöht sich auf max. 250,00 EUR.
- 11.8 Die Entschädigungsgrenze zu Punkt 10.2 erhöht sich auf max. 50,00 EUR.

12. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten); Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen; Schleifgeräte; Hochdruckreiniger; Kreissägen; Sat-Anlagen; Vögel und Bienenvölker; Stromaggregate und Solaranlagen (sofern nicht gem. Punkt 7.3 und 7.4 gesondert mitversichert); Glasgewächshäuser (sofern

nicht gemäß Punkt 7.2 gesondert mitversichert); Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Setzlinge; Düngemittel; Verbrauchsgüter; Wasser- u. Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör; alkoholische Getränke (außer Bier - max. ein Kasten); Tabak-Waren; Fahrräder und -anhänger (Ausnahme siehe 11.5); Mofas; Sammlungen aller Art; Zinn- u. Kupfergegenstände; Lederkoffer und Aktentaschen; Dekorationsartikel wie Gartenzwerge, Pflanzenkübel, Gartenkugeln usw.; Zelte und Folienhäuser; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

13. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Inhalt ist zum Neuwert versichert. Es ist zu überlegen, ob der grundsätzlich festgelegte Versicherungsschutz von 2.000,00 EUR für den Inhalt ausreicht. Falls ein höherer Wert vorhanden ist, ist eine Höherversicherung erforderlich (siehe hierzu Punkt 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. **Über den Rahmen des Gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als gartenüblich zu bezeichnen. **Unterversicherungsverzicht:** Sofern eine Inhaltsversicherung von mindestens 4.000,00 EUR abgeschlossen ist, erfolgt bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung des Inventars in der Laube nach einem Einbruchdiebstahl.

Für Inhaltsgegenstände wird bei Regulierung ohne Belege zunächst nur der Zeitwert ersetzt. Bei Neuanschaffung wird nach Vorlage der Originalrechnungen die Differenz bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzungsbeträge übernommen. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. Bei Eigenleistung wird das Material und ein angemessenes Entgelt für geleistete Stunden ersetzt (z. Zt. 10,00 EUR pro Stunde).

Besonders im Winter bitten wir leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Lauben zu entfernen. Hierauf sollte geachtet werden, da ein preisgünstiger Versicherungsschutz nur angeboten werden kann, wenn die Versicherten mithelfen, das Risiko zu verringern. Gegenstände, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in der Laube befunden haben, sind bei Bestehen einer Hausratversicherung diesem Versicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

Verjährung: Wird die Wiederbeschaffung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Schadeneintritt nachgewiesen, so ist der Anspruch auf Entschädigung verjährt.

14. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Grundsätzlich müssen alle Schäden sofort vom Kleingärtner per Schadenanzeige über den Verein gemeldet werden. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruch-Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Brandschäden sind sofort der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in Bayern zu melden. Die Schadenanzeige erhalten Sie bei Ihrem Verein. Das Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich dem Versicherungsobmann oder Vereinsvorstand zu übergeben. Es sind alle Unterlagen (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege, bei Sturm/Hagel Fotos) beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Der Versicherungsobmann bzw. Vereinsvorstand ist verpflichtet die Unterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in Bayern, Steiermarkstr. 41, 81241 München zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.